

Generalsstaatsanwalt der
Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, den

BStU

000068

V e r f ü g u n g

In der Strafsache gegen
ist der Brief des Beschuldigten vom gemäß § 130 StPO
nicht weiterzuleiten.

Dem Beschuldigten ist diese Entscheidung sowie die Möglichkeit,
einen neuen Brief zu schreiben, mitzuteilen.

Obige Verfügung habe
ich zur Kenntnis genommen

.....
Staatsanwalt

.....

Kopie BStU
498